

Presse



Datum: 27.11.2009

Rückfragen an:

Dr. Manfred

Kandelhart / Jürgen

Rupprecht

Weitere Infos:

Bundesgremium

Fahrzeughandel

KFZ-Handel - Oberwallner begrüßt Klarstellung zum Fahren mit ausländischen Kennzeichen

Personen mit Wohnsitz im Österreich dürfen Kfz, die im Ausland zugelassen sind, maximal einen Monat lang ohne inländische Zulassung verwenden

Gustav Oberwallner, Obmann des Bundesgremiums des Fahrzeughandels in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), begrüßt die Klarstellung des Finanzministeriums in Sachen Fahren mit ausländischen Kennzeichen in Österreich: Demnach dürfen Personen mit Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) im Inland Kraftfahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind, in Österreich längstens einen Monat ohne inländische Zulassung verwenden. Wird dieser Zeitraum überschritten, liegt sowohl ein Verstoß gegen das Kraftfahrrecht, insbesondere aber auch gegen andere Bestimmungen (z. B. gegen die Kraftfahrzeugsteuer oder Normverbrauchsabgabegesetz) vor.

In der jüngsten Novelle des Kraftfahrzeuggesetzes wurden zudem die Organe der Straßenpolizei verpflichtet, bei Übertretungen der Bestimmung zum Fahren mit ausländischen Kennzeichen das Finanzministerium zu verständigen.

Steuerschlupfloch geschlossen

„Mit diesen Maßnahmen wurde ein Steuerschlupfloch geschlossen“, zeigt sich Oberwallner erfreut. Denn: „Es herrschte lange Zeit große Verunsicherung darüber, wie lange Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen in Österreich von Personen mit inländischem Wohnsitz in Österreich verwendet werden können.“ Wichtig sei jetzt in einem weiteren Schritt die Information der Verkehrsteilnehmer, so der Fahrzeughandelsobmann. (JR)

Rückfragen:

BGr Fahrzeughandel

Dr. Manfred Kandelhart

Tel.: (+43) 0590 900-3352

Mail: fahrzeughandel@wko.at

1 Treffer zu: gültig am 05.10.2009; GZ "BMF-010304/0017-IV/8/2009"

Info des BMF, GZ BMF-010304/0017-IV/8/2009 vom 05.10.2009

Information zu der am 1. Oktober 2009 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900)

gültig ab 05.10.2009

Aus gegeben Anlass wurde in der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900) eine Klarstellung in Bezug auf die Zuständigkeit für die Erhebung dieser Steuer bei Kraftfahrzeugen, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland widerrechtlich verwendet werden, aufgenommen. Bei derartigen Kraftfahrzeugen ist für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 7 Abs. 2 KfzStG 1992 nämlich jenes Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes davon Kenntnis erlangt.

Personen mit Wohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) im Inland dürfen Kraftfahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind, nach der Einbringung in das Inland gemäß § 82 Abs. 8 KFG 1967 längstens ein Monat ohne inländische Zulassung im Inland verwenden. Wird dieser Zeitraum überschritten, erfolgt eine Verwendung des Kraftfahrzeuges im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche inländische Zulassung und sohin gesetzwidrig.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 unterliegen Kraftfahrzeuge, die auf Strassen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden (widerrechtliche Verwendung) der österreichischen Kraftfahrzeugsteuer. Somit verwirklicht die Verwendung des Kraftfahrzeuges auf öffentlichen Strassen im Inland nach Ablauf der Monatsfrist den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992. Die Kraftfahrzeugsteuerschuld entsteht gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 KfzStG 1992 mit Beginn des Kalendermonates, in dem die Verwendung einsetzt. Für die Erhebung der Steuer sind die Finanzämter zuständig.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer (GK-0900 Abschnitt 5.3.) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 5. Oktober 2009

Zusatzinformationen	
Materie:	Zoll
betroffene Normen:	KfzStG 1992, Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992
Schlagworte:	Kraftfahrzeugsteuer
Verweise:	GK-0900 Abschnitt 5.3. GK-0900
Systemdaten:	Findok-Nr: 43011.[1].[1].1, Segid: 43011.1.1 30.09.2009 06 53 50 86, Datum: FR: 05.10.2009, AB: 05.10.2009, aufgenommen am: 05.10.2009, zuletzt geändert am: 05.10.2009

© Bundesministerium für Finanzen

Link auf diese Seite:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/link?gz=%22BMF-010304%2F0017-IV%2F8%2F2009%22&gueltig=20091005&segid=%2243011.1.1+30.09.2009+06%3A53%3A50%3A86%22>

1 Treffer zu: gültig am 05.10.2009; GZ "BMF-010304/0017-IV/8/2009"

Sofern jedoch ein solcher erforderlich ist, ist hierfür eine Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Abs 4:

Aufgrund dieser Bestimmungen sind der ÖAMTC und seine Landesvereine zur Ausstellung von internationalen Zulassungsscheinen ermächtigt. Über die Ausstellung internationaler Führerscheine siehe § 33 FSSG (abgedruckt in Bd III).

§ 82. Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen (§ 79 Abs 1) müssen von einem Mitgliedstaat des Pariser Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, Nr. 289/1982, zugelassen sein. Anhänger, die nach heimatländem des Zugfahrzeuges führen müssen werden, sondern das Kennzeichen auch für Fahrzeuge mit Zoll-, Überstellungs- oder Probefahrerkennzeichen für die Dauer der Gültigkeit dieser Kennzeichen, Fahrzeuge ohne dauernden Standort im Bundesgebiet dürfen nur verwendet werden, wenn sie das ihnen zugewiesene Kennzeichen führen.

(2) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von keinem der im Abs 1 angeführten Staaten zugelassen sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß § 38 vorübergehend zugelassen sind; ihre Verwendung ist jedoch während der drei unmittelbar auf ihre Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage zulässig. Den Lenkern solcher Fahrzeuge ist beim Eintritt in das Bundesgebiet eine Bestätigung über den Tag der Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet auszustellen und eine Belehrung in deutscher, französischer und englischer Sprache auszufolgen, der zu entnehmen ist, daß die Verwendung des Fahrzeuges nur während der drei unmittelbar auf seine Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage und nach Ablauf dieser Frist nur aufgrund einer vorübergehenden Zulassung gemäß § 38 zulässig ist.

(3) Als Nachweis für die Zulassung im Sinne des Abs 1 muß ein nationaler Zulassungsschein oder dessen von der Ausstellungsbehörde beglaubigte Photokopie vorliegen. Wenn der Zulassungsschein nicht in deutscher Sprache oder nicht auch in deutscher Sprache abgefaßt ist, nicht von einem Mitgliedstaat des Genfer Abkommens oder des Wiener Übereinkommens ausgestellt ist oder nicht zusammen mit einem im Pariser Übereinkommen vorgesehenen zwischenstaatlichen Zulassungsschein vorgelesen werden kann, müssen dem Zulassungsschein wenigstens Name und Anschrift des Zulassungsbetreibers, Marke, Type und Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, das Kennzeichen und der Tag der Zulassung leicht entnommen werden können. Wenn der Lenker eines Fahrzeuges mit ausländi-

schem Kennzeichen keinen Zulassungsschein vorweisen kann und hierfür einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust, glaubhaft macht, ist ihm auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein zwischenstaatlicher Zulassungsschein unter sinngemäßer Anwendung des § 81 auszustellen; § 38 bleibt unberührt.

(4) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen müssen hinten das heimatländiche Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen; für den ersten Anhänger eines Kraftwagenszuges mit zwei Anhängern ist jedoch kein Unterscheidungszeichen erforderlich. Besteht das Kennzeichen nicht aus arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben, so muß das Kennzeichen auch in diesen Ziffern und Buchstaben wiedergegeben sein. Das Führen des Unterscheidungszeichens eines anderen Staates ist unzulässig. Fahrzeuge, die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind und im Sinne der Verordnung des Rates Nr. 2411/1998 ihren Nationalitätsbuchstaben im Kennzeichen (auf der Kennzeichentafel) aufweisen, müssen nicht noch zusätzlich das internationale Unterscheidungszeichen führen.

(5) Abmessungen, Gesamtgewichte und Achslasten sowie die Ladung von Fahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit ausländischem Kennzeichen dürfen die im § 4 Abs 6 bis 9 und § 101 Abs 1 und Abs 5 festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten; das Verwenden von solchen Fahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit größeren Abmessungen oder höheren Gesamtgewichten oder Achslasten oder größerer Ladung kann jedoch unter sinngemäßer Anwendung des § 36 lit c, § 39 Abs 3, § 40 Abs 3 und 4, § 101 Abs 5 und § 104 Abs 9 bewilligt werden, wenn nach Art der Verwendung der Fahrzeuge vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Die Bestimmungen der §§ 4 Abs 7a, 101 Abs 5 und 104 Abs 9 für Fahrten im Vorlauf- und Nachaufverkehr gelten auch für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit ausländischen Kennzeichen.

(6) Auf ausländische Motorfahräder finden die besonderen Bestimmungen des § 85 Anwendung.

(7) Das Einbringen in das Bundesgebiet von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet oder die im Abs 5 erster Halbsatz angeführten Höchstgrenzen überschritten werden, ist unbeschadet des Abs 5 zweiter Halbsatz zu verhindern.

(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat

verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichen der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Abs 4:

Durch die 21. Novelle wurde analog zur Bestimmung des § 80 festgelegt, dass bei Verwendung der EU-Kennzeichen mit integrierten internationalen Unterscheidungszeichen (vgl auch § 49 Abs 4 samt Anm) in den EU-Ländern nicht auch zusätzlich ein weiteres internationales Unterscheidungszeichen an Fahrzeugen, die in einem EU-Staat zugelassen sind, angebracht werden muss.

Abs 7:

Damit können solche Verkehrsunsicherheiten oder überladenen Fahrzeuge schon an der Grenze zurückgewiesen werden.

Aufgrund des Schengener Abkommens (siehe bei § 81 unter Allgemeines) sind zwischen seinen Vertragsstaaten keine Grenzkontrollen vorgesehen; Abs 7 ist deshalb dahin zu verstehen, dass das „Einbringen in das Bundesgebiet“ auch innerhalb einer Grenzzone (sog „Schleierfahndung“) zu verhindern ist.

Abs 8:

Die Verwendungsdauer für Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen in Österreich, die von Personen mit einem Sitz oder Hauptwohnsitz in Österreich verwendet werden, beträgt 1 Monat. Wenn in diesem Monat nebstfalls möglich war und dies auch glaubhaft gemacht werden kann, verlängert sich diese Frist um ein weiteres Monat. Eine nochmalige Verlängerung ist aber auf jeden Fall ausgeschlossen.

§ 83. Ziehen ausländischer Anhänger mit inländischen Kraftfahrzeugen

Anhänger mit ausländischem Kennzeichen dürfen mit Kraftfahrzeugen mit inländischem Kennzeichen nur gezogen werden, wenn an ihnen hinten eine Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs 3 angebracht und das ausländische Kennzeichen durch diese Kennzeichentafel verdeckt ist. Hiedurch werden die Vorschriften des Zollgesetzes 1955; BGBl. Nr. 129, nicht berührt.

Im § 49 Abs 3 sind für Anhänger mit ausländischem Kennzeichen, die von einem Kraftfahrzeug mit österreichischem Kennzeichen gezogen werden sollen, eigene Kennzeichentafeln vorgesehen. Diese dürfen auch behelfsmäßig angebracht werden.

An die Stelle des ZollG 1955 ist das ZollG BGBI 1988/644 und an dessen Stelle das Zollrechts-DurchführungsgG, BGBI 1994/659 getreten.

§ 84. Lenken von Kraftfahrzeugen durch Personen mit dem Hauptwohnsitz im Ausland

(entfällt)

Diese Regelung befindet sich in § 23 FSG (abgedruckt in Bd III).

§ 85. Verwenden von ausländischen Motorfahrzeugern

(1) Motorfahräder ohne dauernden Standort im Bundesgebiet, welche im Heimatstaat nicht im Sinne des § 82 Abs 1 zugelassen werden, dürfen nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 cm³ nicht übersteigt; § 82 Abs 4 gilt sinngemäß. Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet dürfen Motorfahräder nur lenken, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Bestimmungen des § 62 über die Haftung für ausländische Kraftfahrzeuge bleiben unberührt.

Über den Begriff Hauptwohnsitz siehe die Anm zu § 29 Abs 2.

§ 86. Aberkennung des Rechtes, Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grund ausländischer Zulassungsscheine zu verwenden

(1) Das Recht, von einem ausländischen Zulassungsschein (§ 82) Gebrauch zu machen, kann aberkannt werden, wenn

a) die im § 44 Abs 1 lit a angeführten Gründe vorliegen oder b) die im § 62 Abs 1 angeführte Haftung nicht vorliegt.

(2) Für die Aberkennung ist die Behörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Besitzer des Zulassungsscheines seinen Aufenthalt hat. Sie hat den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach der Aberkennung abzunehmen und bis zum Ablauf der festgesetzten Frist oder bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten und die Aberkennung in den Zulassungsschein einzutragen.

(3) Den Behörden der Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, und des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, sind auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zur Ermittlung von Lenkern zu geben, wenn sich diese Personen wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften strafbar gemacht haben.

Allgemeines:

Hinsichtlich der Schweiz, Liechtenstein, der Bundesrepublik Deutschland und Italien enthalten die diesbezüglichen Staatsverträge nähere Bestimmungen (abgedruckt in Bd III).